



GZ: ABT13-383932/2021-102

Graz, am 21.02.2025

Ggst.: Behandlungsanlage, WSA-Waste Service Austria, 8263
Großwilfersdorf, 102 Großwilfersdorf, Genehmigungsverfahren
Abfallzerkleinerungsanlage, Kundmachung § 40a

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde
PLZ und Bezirk:	8263 Großwilfersdorf
Projektwerber:	WSA – Waste Service GmbH
Standort:	Grundstück Nr. 1723/4, KG 62218
Projektname	Errichtung und den Betrieb einer Abfallzerkleinerungsanlage
Kurze Beschreibung des Projekts	<p>Am Standort 8262 Großwilfersdorf, Hainfeld 72 (Grundstück Nr. 1723/4, KG 62218) betreibt die Fa. WSA –Waste Service GmbH eine Biomasse- und Klärschlammverwertungsanlage, die grundlegend mit dem Bescheid GZ FA13A-38.10-110/2008-115 des Landes Steiermark vom 08.04.2008 und ergänzend mit den Bescheiden GZ: FA13A-38.10-62/2008-34 (unter Beachtung des Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 15. September 2008, GZ: UVS463.18-2/2008-9) vom 25.03.2009, sowie GZ: FA13A-38.10-133/2011-29 vom 21.12.2011 und GZ: ABT13-38.10-133/2011-77 vom 7.11.2012 bewilligt worden ist.</p> <p>Mit Bescheid vom 30.01.2025, GZ: ABT13-383932/2021-98 wurde der WSA –Waste Service GmbH, Habersdorferstraße 21, 8230 Hartberg, die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallzerkleinerungsanlage für Werkstättenabfälle auf dem Grundstück Nr.: 1723/4, der Katastralgemeinde 62218 erteilt.</p>

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde: 26.02.2025

Link auf die Internetseite der Behörde: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/>

Angaben zum Rechtsschutz

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)